

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung wird das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Birkenau-Hornbach wie folgt geändert:

zum Flurbereinigungsgebiet werden die im Verzeichnis der Grundstücke (Anlage 1) zu diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke zugezogen.

Das Verfahren wird unter der neuen Bezeichnung „Birkenau – Hornbach II“ mit dem Aktenzeichen F – 1525 fortgeführt.

Es hat eine Größe von ca. 350 ha.

Die neue Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht, die zugezogenen Flächen sind durch Beischrift gekennzeichnet.

Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

als *Teilnehmer* :

die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als *Nebenbeteiligte* :

- a) Städte und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle Flurbereinigung, Kettelerstraße 29 in 64646 Heppenheim, anzumelden.

4. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Betreten der Grundstücke

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

6. Öffentliche Auslegung

Dieser Beschlusses wird mit Begründung, dem Verzeichnis der Grundstücke (Anlage 1) und der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) in der Gemeinde Birkenau und in der Gemeinde Mörlenbach öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird er zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe bei der

- Gemeindeverwaltung Birkenau, Bauamt, Hauptstraße 119, 69488 Birkenau
- Gemeindeverwaltung Mörlenbach, Bauamt, Rathausplatz 1, 69609 Mörlenbach
- Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle Heppenheim, Kettelerstr. 29, 64646 Heppenheim

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

7. Begründung

Durch Beschluss vom 7.12.1967 wurde für die Gemarkung Hornbach ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG angeordnet. Zur Weiterführung des Verfahrens erfolgte durch den 1. Änderungsbeschluss vom 25.07.1990 eine Aktualisierung der Zielsetzung und Anpassung des Verfahrensgebietes mit dem Schwerpunktziel der Sicherung der Kulturlandschaft durch Bewirtschaftung.

Nachdem die Durchführung des Verfahrens nach Urteil des VGH in Kassel vom Dez. 1999 gegeben war, wurde in 2001 mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan § 41 FlurbG) begonnen.

Bei der Aufstellung dieses Planes nach § 41 FlurbG wurde immer deutlicher, dass zur Zielerreichung eine Vergrößerung des Verfahrensgebietes erforderlich ist. Nur durch Ortsteilübergreifende Maßnahmen kann die Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft durch Bewirtschaftung optimal realisiert werden.

Zum einen müssen Flächen aus der Gemarkung Reisen zugezogen werden, um den Ausbau des Höhenweges zwischen Hornbach und Reisen zu ermöglichen.

Dieser Weg hat für beide Gemarkungen erhebliche Bedeutung als Erschließung für die Feldlage und als Holzabfuhrweg, darüber hinaus wird über den Weg die Verbindung zum Höhenweg zwischen Ober-Mumbach und Hornbach und damit zur Gemeinde Mörlenbach geschaffen.

In der Gemeinde Birkenau ist er auch ein wichtiger Weg für die Naherholung und den Fremdenverkehr,

Zum Anderen sind die beiden Haupteerschließungswege im Weiler Schimbach (Gemarkung Reisen) als Querverbindung nach Ober-Mumbach, Gemeinde Mörlenbach, rechtlich zu regeln und für heutige Anforderungen auszubauen.

Weiterhin sollen vor allem Maßnahmen im Einzelinteresse durchgeführt werden, die zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und zur Erleichterung der Bewirtschaftung beitragen.

Mit dem erweiterten Verfahrensgebiet von Birkenau-Hornbach und dem Verfahrensgebiet des Verfahrens Birkenau B 38 A unterliegen nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen der Gemeinde Birkenau der Flurneuordnung.

Gerade dadurch können übergreifende Verbesserungen der Arbeits- und Produktionsbedingungen geplant und umgesetzt werden. Dies sind die Voraussetzungen zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der Kulturlandschaft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats** bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden **Widerspruch** erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn er beim Landrat des Odenwaldkreises, Verwaltungsstelle Flurbereinigung, Kettelerstr. 29 in 64646 Heppenheim eingelegt wird.

Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Hess. Landesvermessungsamt
-Obere Flurbereinigungsbehörde-
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Wetzlar, den 8.6.2004

gez. Eser

(Eser)